

Öffentliches GR-Protokoll Nr. 56/26

der 56. Sitzung des Gemeinderates am Mittwoch, 19. August 2026, 17.30 Uhr im Sitzungszimmer des Gemeinderates

Anwesend

Gemeindevorsteher	Karl Malin
Vizevorsteher	Matthias Eberle
Gemeinderätinnen/Gemeinderäte	Désirée Bürzle
	Petra Chesi-Schelbert
	Norbert Foser
	Cathérine Frick
	Christoph Frick
	Karl Frick
	Arno Sprenger
	Markus Tschugmell
	Richard Vogt
Protokoll	Hildegard Wolfinger

Traktanden

Genehmigung Traktandenliste

Genehmigung GR-Protokoll Nr. 55/26

Genehmigung Öffentliches GR-Protokoll Nr. 55/26

1. Baugesuch
2. Baugesuch
3. Stellungnahme Vernehmlassung Gesamtüberarbeitung Landesrichtplan
4. Belagssanierung Feldstrasse Kappele West (2. Etappe) – Auftragserteilung
5. Bestellung Brandschutzkontrollorgan der Gemeinde Balzers
6. Finanzen – LMM Quartalsbericht 2/2026
7. Beförderung Jorge Vázquez Vivas zum Stellvertreter Leitung Saalwartung
8. Beförderungen Abteilungen Bauwesen und Infrastruktur
9. Anstellung Mitarbeiter/in Werkgruppe
10. Anstellung Fachperson Hochbau/Baurecht
11. Anstellung Personalverantwortliche/r
12. Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Krankenversicherung (KVG) und des Gesundheitsgesetzes (GesG)
13. Agrarpolitischer Bericht 2026 – Entwurf zur öffentlichen Konsultation – Stellungnahme

Genehmigung Traktandenliste

Beschluss (einstimmig)

Die Traktandenliste der Gemeinderatssitzung vom 19. August 2026 wird genehmigt.

Genehmigung GR-Protokoll Nr. 55/26

Beschluss (einstimmig)

Das GR-Protokoll Nr. 55/26 der Gemeinderatssitzung vom 1. Juli 2026 wurde im Zirkularverfahren genehmigt.

Genehmigung Öffentliches GR-Protokoll Nr. 55/26

Beschluss (einstimmig)

Das Öffentliche GR-Protokoll Nr. 55/26 der Gemeinderatssitzung vom 1. Juli 2026 wurde im Zirkularverfahren genehmigt.

1. Baugesuch

Es wurde ein Baugesuch behandelt.

Weiteres im GR-Protokoll Nr. 56/26.

2. Baugesuch

Es wurde ein weiteres Baugesuch behandelt.

Weiteres im GR-Protokoll Nr. 56/26.

3. Stellungnahme Vernehmlassung Gesamtüberarbeitung Landesrichtplan

Das Land Liechtenstein verfügt seit 1968 über einen Landesrichtplan. Dieser bildet das Planungsinstrument der Raumordnungspolitik und das Führungsinstrument der Regierung. Er gibt die Ziele und Leitplanken der räumlichen Entwicklung über einen längeren Zeithorizont von 25 Jahren vor und zeigt räumliche Konflikte sowie deren Lösung auf. Dazu koordiniert er die raumwirksamen Tätigkeiten verschiedener Planungsebenen, d. h. die Konzepte des Landes und die kommunalen und grenzüberschreitenden Planungen.

Der Landesrichtplan wurde letztmals 2011 gesamthaft revidiert. Seither wurden mit dem Raumkonzept Liechtenstein 2020, dem Mobilitätskonzept 2030 oder dem Agglomerationsprogramm Werdenberg-Liechtenstein neue räumliche Grundlagen des Landes sowie der benachbarten Kantone und Bundesländer erarbeitet, welche veränderte Anforderungen und Ziele an die Raumplanung des Landes stellen. Weiter wurden Änderungen des Baugesetzes vorgenommen und die Massnahmen des Landesrichtplans 2011 angegangen, weshalb dieser nicht mehr in allen Belangen aktuell ist. Die Regierung beschloss infolgedessen den Landesrichtplan gesamthaft zu überarbeiten und beauftragte das Amt für Hochbau und Raumplanung (AHR) mit den Arbeiten.

Am 24. Februar 2026 ermächtigte die Regierung das Amt für Hochbau und Raumplanung, die Vernehmlassung zum Entwurf der Gesamtüberarbeitung des Landesrichtplans durchzuführen. Die Gemeinden, Amtsstellen, Vereine und Verbände, Politik und Bürgergenossenschaften Liechtensteins sowie die Nachbarkantone St. Gallen und Graubünden und das Bundesland Vorarlberg erhalten die Möglichkeit sich zum neuen Landesrichtplan Liechtenstein, bestehend aus Richtplankonzept und Richtplankarte sowie dem Erläuterungsbericht, zu äussern.

Die Vernehmlassung zur Gesamtüberarbeitung des Landesrichtplans startete am 3. März 2026 und dauert bis zum 31. August 2026.

Die Gemeinde Balzers hat bereits am 23. August 2024 eine Stellungnahme zum neuen Landesrichtplan in der Vorvernehmlassungsphase eingereicht.

Chronologischer Ablauf Vernehmlassung Gesamtüberarbeitung Landesrichtplan:

- 11. Februar 2026: Infoveranstaltung durch Amt für Hochbau und Raumplanung und Regierungsvertreter im Rathausaal Vaduz
- 3. März 2026: Zustellung der Unterlagen und Start der Vernehmlassung
- März 2026: Sichtung und fachliche Aufarbeitung der zugestellten Unterlagen mit externer Mitwirkung – Astrid Eggenberger, raumID – sowie Aufgleisung der Stellungnahme
- 10. Juni 2026: Workshop unter Einbezug der Bau- und Ortsplanungskommission, Energiekommission und Umweltkommission
- 1. Juli 2026: Vorstellung der Thematik Landesrichtplan im Gemeinderat
- Endfassung der Stellungnahme Vernehmlassung Gesamtüberarbeitung Landesrichtplan unter Berücksichtigung der Inputs
- 19. August 2026: Kenntnisnahme und Freigabe durch Gemeinderat
- 31. August 2026: Frist zur Abgabe der Stellungnahme

Beschluss (einstimmig)

Der Gemeinderat nimmt folgende von der Gemeindebauverwaltung erarbeitete Stellungnahme zur Kenntnis und gibt diese zur Einreichung frei.

Allgemein

Zusätzlich zur möglichen Rückmeldung im Formular sind nachfolgend allgemeine Anträge/Anmerkungen zum Gesamtpaket Richtplan notiert.

Einbezug Gemeinden

Nach Art. 33 Abs. 1 BauG hat die Ausarbeitung in Zusammenarbeit mit den Gemeinden zu erfolgen. Wir kritisieren jedoch den geringen Einbezug der Gemeinde im Erarbeitungsprozess, dies insbesondere in Fragen betreffend Umgang mit den Auswirkungen auf die Ortsplanung. Der Landesrichtplan ist eine zentrale Grundlage für unsere Ortsplanung und entsprechend darf erwartet werden, dass – im Sinne der zielgemässen Umsetzung des Landesrichtplans – wir Gemeinden eng eingebunden werden.

- Die Anforderung nach Art. 33 BauG hinsichtlich Einbezug der Gemeinden ist nicht erfüllt, womit Absatz 2 nicht zur Anwendung kommen kann.
- Insbesondere nach der Vorvernehmlassung, welche gemäss der Excel-Tabelle etliche kritische Rückmeldungen unsererseits hervorbrachte, hätte ein Austausch hinsichtlich Umgang mit der Kritik stattfinden müssen. Das Vorgehen ist auch mit Blick auf den Richtplantext selbst nicht nachvollziehbar, denn in mehreren Festlegungen/Handlungsanweisungen ist definiert, dass Land und Gemeinden miteinander zusammenarbeiten (z. B. Kapitel «R 1.4 Raumordnungspolitische Zielsetzungen»: Das Land arbeitet eng mit den Gemeinden zusammen zur Erreichung der Festlegungen).
- Diese Vernachlässigung wiegt insbesondere deshalb schwer, als der Austausch mit uns nach der Vorvernehmlassung seitens AHR versprochen wurde und der enge Austausch mit uns mehrfach hervorgehoben wurde. Indes hat nach der Vorvernehmlassung kein Austausch mit uns und unseren Rückmeldungen mehr stattgefunden.
- Hieraus entsteht der Eindruck, dass es höher gewichtet wurde, eine vorwiegend ämtergetriebene Überarbeitung vorzulegen, als sich tatsächlich mit den Anliegen und Rückmeldungen der Gemeinden auseinanderzusetzen.

Detaillierungsgrad

Der Richtplantext fällt sehr umfangreich aus. Auch etliche Festlegungen und Handlungsanweisungen im Richtplantext fallen sehr detailliert aus respektive umfassen Anforderungen, die nicht landesrichtplangemäss, sondern in der Ortsplanung zu definieren sind.

Der Landesrichtplan ist auf der Planungsebene das oberste Planungsinstrument, darunter folgt die Ortsplanung der Gemeinde. Aufgrund der Ebenen hat der Landesrichtplan eine höhere Flugebene und einen geringeren Detaillierungsgrad. Die Ausformulierung und konkrete Umsetzung der Landesrichtplaninhalte folgt auf der Stufe Ortsplanung.

- Die Inhalte des Landesrichtplans sind gemäss seiner Planungsebene und Flughöhe festzulegen. Es ist nicht Sache des Landesrichtplans Details bereits festzulegen und so unserer Ortsplanung vorzugreifen und diese allgemein einzuschränken.
- Der Landesrichtplan muss klare, aufs Wesentliche konzentrierte Festlegungen und Handlungsanweisungen gemäss seiner Flugebene definieren.
- Die Handlungsanweisungen sollten klar das weitere Vorgehen der Planung und die Koordination aufzeigen. Zudem würden Querverweise zwischen den verknüpften Kapiteln den Überblick und die Anwendung vereinfachen.
- Gestützt auf S6-2/S6-3 (Handlungsanweisung) sind die Objektbegrenzungen im Landesrichtplan nicht parzellenscharf darzustellen. Die genaue Dimensionierung und Lage der Gebiete erfolgt erst nachgelagert in der Ortsplanung.

Zusatzaufgaben / Konzepte

In den Handlungsanweisungen werden viele Aufgaben an unsere Planungen definiert sowie Nachweise und zusätzliche Konzepte verlangt, die unsere Weiterentwicklung und Planungen erschweren sowie mit enormem Zusatzaufwand – zeitlich, personell und finanziell – verbunden sind. Wir stellen gestützt darauf die Frage, wie wir zukünftig Lösungen finden können und wir uns unter den immer mehr einschränkenden, verzögernden Verfahrensabläufen weiterentwickeln können.

- Die zusätzlichen Aufgaben führen zu grösseren finanziellen und personellen Ressourcenaufwänden sowie zu längeren Verfahren, mit denen wir nicht einverstanden sind.
- Wir lehnen die generelle Forderung nach zusätzlichen Konzepten/Planungsinstrumenten wie räumliche Konzepte ab. Es obliegt uns selbst, welche Grundlagen wir für die Erfüllung unserer Ortsplanungsaufgaben benötigen.
- Der Landesrichtplan hat gestützt auf Art. 33 Abs. 1 BauG die «koordinierenden Aussagen» zu/zwischen den verschiedenen Themen darzulegen und die strategischen Fragen zu klären.
- Der Landesrichtplan ist mit seiner Planungsebene abzustimmen, Konkretisierungen/Detaillierungen sind erst Aufgabe unserer Ortsplanung.
- Wir halten an den Planungsinstrumenten (Gemeinderichtplan, Zonenplan/Bauordnung) gemäss Baugesetz fest. Wir sehen keinen Nutzen in unter Zwang geforderten zusätzlichen Konzepten und Planungen, welche keine rechtliche Grundlage haben.
- Für ein gemeinsames Vorankommen sind eine enge Zusammenarbeit auf Augenhöhe zielführender als die Ausdehnung von Auflagen und «Muss»-Formulierungen sowie das Eingreifen in die Ortsplanung.

Gesetzliche Grundlagen

Etliche Gesetze auf Landesebene sind älteren Datums. Wir haben erwartet, dass der Landesrichtplan in der Gesamtschau und mit Blick auf die zukünftige Entwicklung auch diese gesetzlichen Probleme oder Altlasten angeht respektive zumindest benennt – gestützt auf die heutigen Erfahrungen und die angestrebte Entwicklung.

Beispiele hierfür sind das Waldgesetz (Waldbegriff, Umgang Baumgruppen), das Strassen-gesetz (Umsetzung Strassenbauprojekte), das Gesetz über die Erhaltung und Sicherung des landwirtschaftlich nutzbaren Bodens (30 %-Regelung, Kompensation) sowie die Verordnung zum Schutze des Grundwassers (Möglichkeit von Bauten und Anlagen respektive Bauzonen-erweiterungen).

- Stattdessen wird – mit zwei Ausnahmen (Parkierung im Baugesetz und Interessenabwägung im Gesetz zur strategischen Umweltprüfung) – die heutige Gesetzgebung weitgehend ausgespart. Dadurch werden innovative, praxisnahe Lösungen und Pla-

nungsverfahren verhindert. Hier würde es sich lohnen – oder fast zwingend anerbieten –, dass Liechtenstein gesetzliche Weichenstellungen aus anderen Ländern proaktiv verfolgt und sich zum Ziel setzt, Vereinfachungen und Klarstellungen im Landesrichtplan zu benennen.

Inhalt Zonenplan

Der Zonenplan dient gemäss Art. 12 BauG prioritär der Unterteilung des Gemeindegebiets in verschiedene Bebauungszonen. Die fortschreitende Ergänzung weiterer Hinweise und untergeordneter Themen erschwert die Lesbarkeit des prioritären Inhalts. Hier ist Mass zu halten mit dem tatsächlichen Nutzen und der Zweckmässigkeit.

- Es sollen weitere Inhalte in den Zonenplan folgen, welche unsererseits zu enormem Aufwand (Erarbeitung und insbesondere Verfahrensführung) führen mit keinerlei Mehrwert. Etliche Inhalte erlangen bereits über den Landesrichtplan und Gemeinde-richtplan eine Behördenverbindlichkeit, womit wir angehalten sind, diese Themen auch im Baubewilligungsverfahren zu berücksichtigen.

Umsetzungshorizont

Zu den Handlungsanweisungen und Objekten fehlt die zeitliche Komponente (kurz-, mittel-, langfristig). So lässt sich nicht abschätzen, wann die Umsetzung erfolgt respektive zu erfolgen hat.

- Die Angabe der Priorität/des Zeitraums ist notwendig, um vorausschauend Klarheit zu erlangen, in welcher zeitlichen Folge und mit welchen Mitteln vorgesehen ist, das Objekt umzusetzen. Der Koordinationsstand gibt noch keine Auskunft über den Umsetzungshorizont und ist entsprechend nicht ausreichend.

Kapitel Verkehr

Im Vergleich mit dem Kapitel Siedlung sind die Inhalte zum Verkehr sehr knapp und allgemein gefasst. Die Festlegungen und auch die Handlungsanweisungen sind wenig konkret zum Beispiel hinsichtlich der Verkehrslenkung.

- Demgegenüber sind im Kapitel Siedlung Aufzählungen in den Handlungsanweisungen, die keinerlei Spielraum mehr für eine gemeindespezifische Lösung gewähren. Ebenso werden etliche Konzepte verlangt, während beim Verkehr keinerlei Instrumente notwendig sein sollen. Die Flugebene eines Landesrichtplans wird klar unterschritten und es folgen Eingriffe in die Ortsplanung.
- Es besteht ein Ungleichgewicht unter den verschiedenen Kapiteln hinsichtlich des Detaillierungsgrads.
- Das Kapitel Verkehr fällt knapp und ohne greifbaren Handlungsanweisungen aus (z. B. Massnahmen aus Busbevorzugungskonzept, Massnahmen zur MIV-Reduktion/-Verlagerung, Parkierung).
- Die Kapitel Siedlung und Natur fallen sehr detailliert und nicht planungsstufengerecht aus.

Erläuterungsbericht

Der Erläuterungsbericht ist sehr kurz gehalten. Stattdessen sind viele allgemeine, sehr detaillierte Ausführungen im Richtplantext enthalten. In Abstimmung mit den beschriebenen Funktionen des Erläuterungsberichts und Richtplans sehen wir in der Umsetzung einen klaren Widerspruch. Der Richtplantext enthält viele Inhalte, die in den Erläuterungsbericht gehören.

- Zur besseren Lesbarkeit und Kürzung des Richtplantexts auf die wesentlichen Aussagen ist eine Verschlinkung des Richtplantexts und eine umfassendere Beschreibung im Erläuterungsbericht zielführend.

4. Belagssanierung Feldstrasse Kappele West (2. Etappe) – Auftragserteilung

Der bestehende Asphaltbelag der Feldstrasse Kappele ist in einem schlechten Zustand respektive ist teilweise ein- und ausgebrochen. Zudem ist die Belagsoberfläche über die Jahre sehr porös und offenporig geworden. Um den bestehenden Belag zu erhalten und einem teuren Komplettersatz entgegenzuwirken, soll der bestehende Belag mittels partieller Gewebeeinlage und einer neuen Deckschicht saniert werden. Die Sanierung garantiert den Werterhalt über viele weitere Jahre. Die 1. Etappe von 360 m wurde im Jahr 2025 realisiert. Die 2. Etappe mit einer Länge von ca. 380 m soll nun entsprechend dem Antrag von 2025 im Jahr 2026 umgesetzt werden. Zur Abwendung weiterer Schäden hat die Werkgruppe der Gemeinde Balzers bereits mit der Behebung einzelner Schädstellen begonnen.

Für den baulichen Unterhalt der Feldstrasse Kappele wurde bei der Foser AG, Balzers, eine Offerte eingeholt. Der Offertpreis beträgt CHF 49'453.05 inkl. MwSt. und basiert auf den Einschätzungen gemäss der 1. Etappe. Die Offerte der Foser AG, Balzers, entspricht den gestellten Anforderungen und Bedingungen.

Die Sanierungskosten sind im Voranschlag 2026 berücksichtigt.

Beschluss (einstimmig)

Die Arbeiten für den baulichen Strassenunterhalt der Feldstrasse Kappele werden zum Preis von CHF 49'453.05 inkl. MwSt. an die Foser AG, Balzers, vergeben.

5. Bestellung Brandschutzkontrollorgan der Gemeinde Balzers

Gemäss Brandschutzgesetz sind für das Brandverhütungswesen die Regierung, das Amt für Hochbau und Raumplanung sowie die Gemeinden zuständig. Das Amt für Hochbau und Raumplanung ist Bewilligungs- und Aufsichtsorgan. Den Gemeinden und ihren Organen obliegt der Vollzug der Brandschutzvorschriften. Der Gemeinderat ist für die Handhabung der Feuerpolizei unmittelbar verantwortlich (Art. 6, Brandschutzgesetz). Der Gemeinderat ernennt für die Erfüllung der Brandschutzkontrollen (Einhaltung der Brandschutzvorschriften) das erforderliche Kontrollorgan.

Das Brandschutzkontrollorgan ist für die Durchführung der vom Brandschutzgesetz (BSG) vorgeschriebenen Brandschutzkontrollen für sämtliche Bauten, öffentliche Gebäude, Gewerbe- und Industriebetriebe, technische Einrichtungen, Lager und Anlagen im Gemeindegebiet von Balzers zuständig.

Dem Brandschutzkontrollorgan obliegen, soweit durch Gesetze oder Verordnungen hierfür keine anderen Massnahmen vorgesehen sind, folgende Aufgaben:

- Der Vollzug der Brandschutzvorschriften, unter Aufsicht und Weisung der Sicherheitskommission
- Die allgemeine Überwachung der Befolgung der feuerpolizeilichen Vorschriften
- Die Kontrolle der Feuerungs- und Rauchabzugsanlagen unter Beizug des Kaminfegers
- Die Kontrolle über die Lagerung und Verwendung feuer- und explosionsgefährlicher Stoffe und Waren
- Die Kontrolle des Unterhalts der Gebäude und der allgemeinen Ordnung in Haus und Hof im Sinne des Brandschutzes

Das Brandschutzkontrollorgan in der Gemeinde Balzers ist neu zu besetzen. Bei der durchgeführten Ausschreibung sind zwei Offerten eingegangen.

Weiteres im GR-Protokoll Nr. 56/26.

Beschluss (einstimmig)

Der Gemeinderat beschliesst, die Zimmermann Brandschutz Est., Triesen, als Brandschutzkontrollorgan der Gemeinde Balzers zu bestellen. Der Gemeinderat ermächtigt den Gemeindevorsteher, den entsprechenden Vertrag zu unterzeichnen.

6. Finanzen – LMM Quartalsbericht 2/2026

Die Gemeinde Balzers verfügt über liquide Mittel, die es ertragsbringend und sicher anzulegen gilt. Das Anlagereglement der Gemeinde sieht vor, dass dem Gemeinderat periodisch Bericht über den aktuellen Stand der Vermögensanlagen zu erstatten ist. Als externe Controlling-Firma wurde die LMM Investment Controlling AG, Vaduz, beauftragt. Der Gemeinderat trägt die Gesamtverantwortung für die Bewirtschaftung des Vermögens und kontrolliert die Einhaltung des Anlagereglements.

Weiteres im GR-Protokoll Nr. 56/26.

Beschluss (einstimmig)

Der Gemeinderat nimmt den internen Bericht sowie den Quartalsbericht der LMM Investment Controlling AG, Vaduz, über die Vermögensverwaltung der Gemeinde Balzers per 30. Juni 2026 zur Kenntnis.

7. Beförderung Jorge Vázquez Vivas zum Stellvertreter Leitung Saalwartung

Die Personal- und Verwaltungskommission hat sich an der Sitzung vom 24. Juni 2026 mit dem Thema befasst und empfiehlt, Jorge Vázquez Vivas per 1. September 2026 zum Stellvertreter Leitung Saalwartung zu befördern.

Weiteres im GR-Protokoll Nr. 56/26.

Beschluss (einstimmig)

Jorge Vázquez Vivas wird per 1. September 2026 zum Stellvertreter Leitung Saalwartung befördert.

8. Beförderungen Abteilungen Bauwesen und Infrastruktur

Die Organisationsanalyse der BSG Liechtenstein AG zeigt die Handlungsfelder und die Potenziale für eine zukunftsfähige Ausrichtung der Abteilungen Bauwesen und Infrastruktur auf. Der Personalbedarf für die vakanten Stellen ist ausgewiesen. Ebenfalls drängt es sich auf, die Nachfolge für die Leitung Bauwesen zu beschliessen.

Die Personal- und Verwaltungskommission hat sich an der Sitzung vom 11. Juni 2026 mit dem Thema befasst und beantragt folgende Beförderungen:

Leitung Infrastruktur
Leitung Hausdienst
Leitung Bauwesen

Weiteres im GR-Protokoll Nr. 56/26.

Beschluss (einstimmig)

Annemarie Fitzi wird per 1. September 2026 zur Leiterin Infrastruktur befördert.
Martin Willi wird per 1. September 2026 zum Leiter Hausdienst befördert.
Philipp Nigg wird per 1. März 2027 zum Leiter Bauwesen befördert.

9. Anstellung Mitarbeiter/in Werkgruppe

Die Personal- und Verwaltungskommission hat sich an der Sitzung vom 11. August 2026 mit der Rekrutierung befasst. Sie empfiehlt, Roman Wenk per 1. Dezember 2026 als Mitarbeiter Werkgruppe 100 % anzustellen.

Weiteres im GR-Protokoll Nr. 56/26.

Beschluss

Roman Wenk, wohnhaft in Grabserberg, wird per 1. Dezember 2026 als Mitarbeiter Werkgruppe 100 % angestellt.

10. Anstellung Fachperson Hochbau/Baurecht

Die Personal- und Verwaltungskommission beantragt, Barbara Schädler per 1. Dezember 2026 als Fachperson Hochbau/Baurecht anzustellen.

Weiteres im GR-Protokoll Nr. 56/26.

Beschluss

Barbara Schädler, wohnhaft in Balzers, wird per 1. Dezember 2026 als Fachperson Hochbau/Baurecht mit einem 90 %-Pensum angestellt.

11. Anstellung Personalverantwortliche/r

Weiteres im GR-Protokoll Nr. 56/26.

Beschluss

Regina Rex, wohnhaft in Untervaz, wird als Personalverantwortliche mit einem 100 %-Pensum angestellt.

12. Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Krankenversicherung (KVG) und des Gesundheitsgesetzes (GesG)

Mit dem vorliegenden Vernehmlassungsbericht beabsichtigt die Regierung, das Gesetz über die Krankenversicherung (KVG) sowie das Gesundheitsgesetz (GesG) gezielt weiterzuentwickeln. Ziel der Revision ist es, die langfristige Finanzierbarkeit des liechtensteinischen Gesundheitssystems sicherzustellen, ohne die hohe Versorgungsqualität zu beeinträchtigen. Im Zentrum stehen eine wirksame Kostensteuerung, eine effizientere Ressourcennutzung sowie die Stärkung einer qualitativ hochwertigen und gut koordinierten Gesundheitsversorgung.

Vor dem Hintergrund steigender Gesundheitsausgaben, der demografischen Entwicklung sowie zunehmenden Anforderungen an das Versorgungssystem hat das Ministerium für Gesellschaft und Justiz eine Reihe von Reformmassnahmen geprüft und priorisiert. Daraus ergeben sich drei inhaltliche Schwerpunkte: Das Zukunftspaket, das Kostendämpfungspaket sowie das Vertiefungspaket «Versorgung 2030». Während die ersten beiden Pakete Gegenstand der vorliegenden Vorlage sind und zeitnah umgesetzt werden sollen, sollen die weitergehenden strukturellen Reformen im Rahmen des Vertiefungspakets in einem zweiten Schritt konkretisiert werden.

Ein zentraler Bestandteil des Zukunftspakets ist die Einführung der einheitlichen Finanzierung ambulanter und stationärer Leistungen (EFAS) ab dem Jahr 2028. Dadurch sollen bestehende Fehlanreize beseitigt und eine stärker auf ambulante und koordinierte Versorgung ausgerichtete Steuerung des Systems ermöglicht werden. Die Finanzierung erfolgt künftig nach einem einheitlichen Verteilschlüssel von 69 % durch die Krankenversicherungen und 31 % durch das Land. Dieser Schlüssel wurde kostenneutral auf Basis der bisherigen Finanzierung festgelegt. Er soll regelmässig alle drei Jahre durch den Landtag überprüft und nötigenfalls angepasst werden. Weiter wird der Risikoausgleich zwischen den Krankenkassen verfeinert, indem zusätzliche Morbiditätsindikatoren – namentlich Spitalaufenthalte und Medikamentenkosten – berücksichtigt werden. Dadurch soll ein fairerer Wettbewerb zwischen den Kassen gewährleistet und die Prämienbelastung gerechter verteilt werden.

Zur Sicherstellung einer bedarfsgerechten Versorgung ist zudem die Weiterentwicklung ausgewählter Gesundheitsberufe vorgesehen. Insbesondere sollen Pflegefachpersonen mit erweiterter klinischer Kompetenz (Advanced Practice Nurses) sowie Apothekerinnen und Apotheker in der Grundversorgung stärker eingebunden werden.

Das Kostendämpfungspaket umfasst eine Reihe von Massnahmen. Dazu zählen insbesondere die Förderung von Generika und Biosimilars durch einen erhöhten Selbstbehalt für Originalpräparate, die Abschaffung der Befreiung von der Kostenbeteiligung für Chronisch-krankte zugunsten einer einheitlichen Regelung sowie die Stärkung des Wirtschaftlichkeitsverfahrens. Ergänzend werden Kostenziele künftig auf mehrjährige Perioden ausgerichtet und Verbesserungen in der Methodik geprüft.

Weitere Massnahmen betreffen die gesetzliche Verankerung der Leistungskommission, die gezielte Information der Versicherten durch die Krankenkassen, die Begleitung der Einführung von TARDOC und ambulanten Pauschalen, die Anpassung des Labortarifs an die Schweiz sowie die verstärkte Einbindung der Akteure des Gesundheitswesens im Rahmen eines institutionalisierten Dialogs («Runder Tisch»). Neben gesetzlichen Anpassungen und deren Konkretisierung auf Verordnungsebene setzt das Reformvorhaben dabei auf Massnahmen, welche die Beteiligten im Gesundheitssystem im Wege der Selbstverpflichtung umsetzen.

Insgesamt führt die Vorlage zu einer gezielten Weiterentwicklung des bestehenden Systems. Die Versorgungsqualität bleibt gewahrt, während die Transparenz erhöht, die Effizienz gesteigert und die Kostenentwicklung besser gesteuert werden. Die Auswirkungen auf die Verwaltung sind begrenzt und können mit den bestehenden Ressourcen bewältigt werden.

Die Regierung hat in ihrer Sitzung vom 16. Juni 2026 folgende Entscheidung getroffen:

1. Der Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Krankenversicherung (KVG) und des Gesundheitsgesetzes (GesG) wird zur Kenntnis genommen.
2. Der Vernehmlassungsbericht wird unter Berücksichtigung der Abänderungen und Ergänzungen durch die Regierung genehmigt. Die Gemeinden sowie Organisationen und Verbände werden ersucht, zuhanden des Ministeriums für Gesellschaft und Justiz bis 17. August 2026 ihre Stellungnahme abzugeben.

Beschluss (einstimmig)

Der Fürstlichen Regierung soll zuhanden des Ministeriums für Gesellschaft und Justiz schriftlich mitgeteilt werden, dass der Gemeinderat den Vernehmlassungsbericht zur Kenntnis nimmt. Auf eine detaillierte Stellungnahme zuhanden der Regierung (Ministerium für Gesellschaft und Justiz) wird verzichtet.

13. Agrarpolitischer Bericht 2026 – Entwurf zur öffentlichen Konsultation – Stellungnahme

Die Regierung unterbreitet dem Landtag gemäss Landwirtschaftsgesetz mindestens alle vier Jahre einen agrarpolitischen Bericht. Auf dessen Grundlage wird die Weiterentwicklung der Agrarpolitik beschlossen. Der letzte Bericht stammt aus dem Jahr 2022. Er definierte ein neues landwirtschaftliches Leitbild mit drei Stossrichtungen: 1. Eine wirkungsorientierte Ökologisierung der Landwirtschaft, 2. eine Stärkung von Innovationskraft, Wissensstand und regionaler Wertschöpfung, und 3. eine breitere Ausrichtung der Agrarpolitik, so dass alle relevanten Landwirtschaftsakteure und die gesamte Gesellschaft einbezogen werden. Entlang dieser Stossrichtungen wurden 18 Massnahmen definiert.

Der vorliegende agrarpolitische Bericht 2026 wurde unter Einbezug relevanter Akteure erarbeitet. Der Fokus lag auf der bisherigen und der zukünftigen Entwicklung der Landwirtschaft. Zudem wurde der Umsetzungsstand der Massnahmen des agrarpolitischen Berichts 2022 beurteilt und der Anpassungsbedarf in der Weiterentwicklung der Agrarpolitik identifiziert.

Die Analyse zeigt, dass die liechtensteinische Landwirtschaft insgesamt über stabile Strukturen verfügt. Die dominierende Tierhaltung ist stabil, während im Pflanzenbau eine zunehmende Ausrichtung auf Spezialkulturen erkennbar ist. Die Gesamtwertschöpfung bewegt sich seit 2021 weitgehend auf gleichbleibendem Niveau. Gleichzeitig sind die landwirtschaftlichen Einkommen pro Betrieb nach mehreren Jahren des Anstiegs zuletzt wieder zurückgegangen. Die Einkommensentwicklung verläuft jedoch uneinheitlich, mit deutlichen Unterschieden zwischen den Betrieben sowie zwischen Tal- und Bergzone.

Die Beurteilung des Umsetzungsstandes der Massnahmen von 2022 zeigt, dass bis Juni 2026 drei Massnahmen vollständig umgesetzt wurden. Zehn Massnahmen wurden teilweise umgesetzt oder befinden sich in Umsetzung, fünf Massnahmen wurden bislang nicht umgesetzt. Gründe dafür sind ein zu ambitionierter Zeitplan, personelle Engpässe sowie veränderte Prioritäten.

Für die Weiterentwicklung der Agrarpolitik sind folgende Punkte relevant:

- Die Bedeutung von landwirtschaftlicher Produktion und Versorgungssicherheit hat durch globale Krisen zugenommen.
- Der Schutz natürlicher Ressourcen bleibt für die gesellschaftliche Akzeptanz der Landwirtschaft zentral (Biodiversität, Wasser, Boden, Luft).
- Der Klimawandel beeinflusst die Landwirtschaft stark. Nötig ist eine Balance zwischen Produktion, Ressourcenschutz und Anpassung, unterstützt durch Aus- und Weiterbildung sowie Beratung.
- Die Landwirtschaft ist auf stabile Rahmenbedingungen angewiesen, insbesondere im Hinblick auf langfristige Investitionen und deren Finanzierung.

Vor diesem Hintergrund wurde das Leitbild von 2022 punktuell weiterentwickelt und der Massnahmenkatalog an die aktuellen Rahmenbedingungen und an die zukünftigen Herausforderungen angepasst. Ergebnis ist ein Katalog von 15 Massnahmen, von denen sechs prioritär umgesetzt werden sollen. Dazu zählen unter anderem die Verwaltungsvereinfachung, die Nachhaltigkeitsbewertung, die Bekämpfung invasiver Arten, Fragen der Bewässerung sowie die Emissionsreduktion.

In ihrer Sitzung vom 7. Juli 2026 hat die Regierung den Entwurf des agrarpolitischen Berichts 2026 zur Kenntnis genommen und diesen für die öffentliche Konsultation freigegeben.

Der vorliegende Berichtsentwurf knüpft an den agrarpolitischen Bericht 2022 an. Er bewertet den Umsetzungsstand der damals beschlossenen Massnahmen, berücksichtigt die Entwicklungen der vergangenen Jahre und zeigt den Anpassungsbedarf auf.

Die Gemeinden sind eingeladen, sich aktiv an diesem Konsultationsprozess zu beteiligen. Ihre Expertise und Perspektiven sind für die Weiterentwicklung der Agrarpolitik von grosser Bedeutung und sind bereits bestmöglich in den vorliegenden Entwurf eingeflossen, insbesondere auf Grundlage des Workshops vom 16. März 2026.

Die Gemeinden werden ersucht, bis 28. August 2026 ihre Stellungnahme abzugeben.

Beschluss (einstimmig)

Der Gemeinderat Balzers nimmt den agrarpolitischen Bericht 2026 zur Kenntnis und gibt folgende Stellungnahme ab:

Die Bewässerung für landwirtschaftliche Kulturen hat ausserhalb und unabhängig vom Wasserstand der Fliessgewässer zu erfolgen. Die Bewässerung muss jederzeit über ein verlässliches System wie z. B. Leitungen und Grundwasserbrunnen wie beispielsweise im Kanton St. Gallen gewährleistet sein, um die Produktion und damit die Landwirtschaft zu unterstützen und langfristig, auch in Hitzesommern, zu ermöglichen.

Die Ausarbeitung der Bewässerung hat unter engem Einbezug der Gemeinden sowie der zuständigen Genossenschaften zu erfolgen. Das Bewässerungskonzept aus dem Jahr 2018 ist zu aktualisieren und auf Frühling 2027 fertigzustellen. Auf Wasserentnahmen aus Fliessgewässern ist in der Folge zukünftig zu verzichten.

Schluss der Sitzung 21.20 Uhr



Karl Malin
Gemeindevorsteher



Matthias Eberle
Vizevorsteher



Hildegard Wolfinger
Protokoll

Tag der Kundmachung: Dienstag, 25. August 2026